



Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Allensbach über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf bewirtschafteten Stellplätzen der Gemeinde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 26.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.11.2022 beschlossen:

I. Änderungen in § 3

§ 3 Abs. 1 Buchst. a), c) und d) werden durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3 Bewirtschaftungszeiträume

(1)

- a. Die Gebührenpflicht in Parkgebührenzone I (Rathausplatz, Brunnengasse, Hinnengasse, Strandweg) gilt ganzjährig von Montag bis Sonntag, von 08:00 bis 20:00 Uhr. Während des Gottesdienstes entfällt die Parkgebührenpflicht in der Brunnengasse. Die Parkscheinautomaten der Parkgebührenzone I verfügen außerdem über eine Kurzparktaste, die automatisch einen Parkschein für 15 Minuten generiert. Für diesen Zeitraum entfällt die Gebührenpflicht in der Parkgebührenzone I, soweit ein entsprechender Parkschein vorliegt.

II. Änderungen in § 4

§ 4 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 4 Parkgebührensätze

(1) Die Gebühren in der Parkgebührenzone I, II, III, IV und V betragen

je angefangene Stunde	1,50 €
Der Tageshöchstsatz beträgt	12,00 €.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestandteile der Satzung vom 30.11.2022 gelten unverändert weiter.

Allensbach, den 27.11.2024


Stefan Friedrich
-Bürgermeister-



**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4
Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.